

Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung
SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: - (2016)

Heft: 2: Geordneter Atomausstieg

Artikel: ... doch den Atomausstieg bringt sie nicht.

Autor: Planzer, Myriam

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-685374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

... doch den Atomausstieg bringt sie nicht.

Nach Fukushima haben Bundesrat und Parlament den Atomausstieg beschlossen. Das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses ist die Energiestrategie 2050 (ES2050). Was taugt sie wirklich zum Erreichen einer Zukunft, in der die Schweizer Stromversorgung zu 100 % durch erneuerbare Energien sichergestellt ist? Und wie stehen die Chancen, dass die Vorlage im Bundesparlament durchkommt? Eine Analyse der SES.



Von **MYRIAM PLANZER**
SES-Praktikantin,
myriam.planzer@energiestiftung.ch

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (ES2050) besteht aus verschiedenen Gesetzen wie dem Energiegesetz EnG, dem CO₂-Gesetz und dem Kernenergiegesetz KEG. Es befindet sich jetzt in der Endphase der parlamentarischen Beratung (der Differenzbereinigung) und kommt höchstwahrscheinlich im Sommer zur Schlussabstimmung.

Die SES hat das erste Massnahmenpaket bewertet, wie es nach den Beratungen in der Frühjahrssession 2016 vorliegt. Die Messlatte dabei ist, ob mit der ES2050 eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht oder sogar eine nachhaltige Energiezukunft erreicht wird – raus aus Atom und den Fossilen, rein in die Erneuerbaren. Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt eine Auswahl und Bewertung der wichtigsten Gesetzesartikel im Detail.

Alle aussteigen? Haltestelle Atomausstieg verpasst

Das erste Ziel, welches die Mehrheit von Bundesrat und Parlament mit der ES2050 erreichen wollte, war der Atomausstieg. Die von AKW ausgehenden Gefahren sollten gebannt, ein Fukushima in der Schweiz verhindert werden. Doch dieses Ziel ist noch weit entfernt: «Die ES2050 bringt keinen Atomausstieg», stellt SES-Projektleiter Strom & Atom Nils Epprecht klar. Es ist misslungen, Laufzeitbeschränkungen im Gesetz zu verankern. Alte AKW können nach wie vor so lange laufen, wie sie den schwammigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Fakt ist also, dass das Risiko für die Bevölkerung mit dem hohen Alter der AKW laufend zunimmt – trotz Fukushima. Die einzigen positiven Aspekte sind das Neubauverbot für AKW (Art. 12 KEG) und das Wiederaufbereitungs- und Ausfuhrverbot für abgebrannte Brennelemente (Art. 9 KEG).

Eine klar definierte AKW-Laufzeit von 45 Jahren können die StimmbürgerInnen jedoch mit einem JA zur Atomausstiegsinitiative besiegeln.

Millimeter für Millimeter in Richtung Energiewende

Wie sieht es bei fossilen Energieträgern wie Erdöl und Gas aus? Lätet die Energiestrategie hier die Energiewende ein? «Nein», so das klare Fazit von Florian Brunner, SES-Projektleiter Fossile Energie & Klima: «Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 ist höchstens ein erster Schritt in Richtung Stromwende. Die fossile Wende wird noch nicht einmal angegangen.» Einzig ein lascher Absenkpfad für Emissionen von Fahrzeugen (Art. 10 CO₂-Gesetz) und eine bescheidene Aufstockung des Gebäudeprogramms von 300 auf 450 Mio. Franken (Art. 34 CO₂-Gesetz) sind im Paket enthalten.

Auch beim Einstieg in die erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz bringt die ES2050 nicht die gewünschte Wirkung. Die Förderung der Erneuerbaren wird zwar aufgestockt, bleibt aber beschränkt und soll nach 5 Jahren bereits wieder auslaufen.

Wenigstens ist eine Reduktion des Energieverbrauchs anvisiert (Art. 3 EnG). Doch die angestrebten Sparziele sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen kaum zu erreichen: Zum Beispiel wurde ein Stromeffizienzmodell ersatzlos gestrichen, obwohl das im ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats vorgesehen war.

Der Superkompromiss

Wie der «Tages-Anzeiger» treffend bemerkte, ist die ES2050 ein «Superkompromiss zwischen unterschiedlichsten Interessen»¹. Daher stehen die Chancen gut, dass das Paket vom Parlament angenommen wird. Anschliessend beginnt die Referendumsfrist zu laufen. Einer der schärfsten Kritiker der ES2050, FDP-Nationalrat Christian Wasserfallen, meinte gegenüber der «Aargauer Zeitung»: Von sich aus werde er wohl kaum das Referendum ergreifen, da «gerade einmal noch 30 Prozent» der ursprünglichen Vorlage übrig seien². Die ES2050 ist eine klassisch schweizerische Lösung also, bei der alle unzufrieden sind und doch ein wenig gewinnen.

1 www.tagesanzeiger.ch/zeitungen/Doris-Leuthards-genialer-Energiemurks/story/17087827

2 www.aargauerzeitung.ch/schweiz/was-von-der-energiestrategie-uebrig-bleibt-130104890

Leseanleitung

Die Artikel der drei wichtigsten Gesetze der ES2050 werden mit dem geltenden Recht verglichen. Für jeden Artikel wird bestimmt, welche Relevanz er im ganzen Paket hat (Gewichtung) und wie gut oder schlecht er eingeschätzt wird (Bewertung). Die Punktezahl ergibt sich aus dem Produkt von erzielter Gewichtung mit der Be-

wertung. Die hintersten zwei Spalten zeigen an, auf welcher Skala diese Punktezahl einzuordnen ist (z.B. bei Art. 2 EnG 1 Punkt auf einer Skala von -2 bis 2). Diese maximal mögliche Punktezahl ergibt sich aus dem Produkt von effektiver Gewichtung mit dem Maximum der möglichen Bewertung (+2), z.B. bei Art. 37 EnG: 3 x 2.

Energiegesetz

Artikel	ES 2050	Geltendes Recht	Gewichtung (1–3)	Bewertung (-2 bis +2)	Punkte	max.	min.
2	Richtwerte Ausbau erneuerbare Energien 14'500 GWh (oder Vorschlag Ständerat 11'400 GWh per 2035)	bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mind. 5400 GWh (Art. 1.3)	1	1	1	2	-2
3	Verbrauchsrichtwerte: Senkung Gesamtenergieverbrauch um 16 % per 2020 und 43 % per 2035 gegenüber Referenzjahr 2000; Senkung Stromverbrauch pro Kopf um 3 % per 2020 und um 13 % per 2035 gegenüber 2000	Stabilisierung Energieverbrauch Privathaushalte bis 2030 gegenüber 2009 (Art. 1.5)	1	2	2	2	-2
6.1.	b. Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien zu decken, Anteil ist kontinuierlich zu erhöhen;	nichts	1	1	1	2	-2
6.2.	Gestrichen: Vor Neubau fossil-thermisches Kraftwerk Prüfung ob nicht mit Erneuerbaren möglich, Abwärmenutzungspflicht	Vor Neubau fossil-thermisches Kraftwerk Prüfung ob nicht mit Erneuerbaren möglich, Abwärmenutzungspflicht (Art. 6)	1	-2	-2	2	-2
30	Investitionsbeitrag für neue Wasserkraft, bis 10 MW max. 60 %, mehr als 10 MW max. 40 % der anrechenbaren Investitionskosten	nichts	1	1	1	2	-2
33a	Marktprämie (max. 1,0 Rp/kWh) für bestehende Wasserkraftanlagen >10 MW in Notlage	nichts	1	-2	-2	2	-2
37	Netzzuschlag; Erhebung und Verwendung, max 2,3 Rp/kWh	1,5 Rp/kWh (Art. 15b4)	3	1	3	6	-6
39a	Sunset: Auslaufen des Fördersystems für Erneuerbare. Einspeisevergütungssystem nach 6 Jahren, EIV bis 2031	nichts	2	-1	-2	4	-4
45a	Mindestwirkungsgrade für Grossfeuerungen, die gleichzeitige Stromproduktion vorsehen	nichts	1	1	1	2	-2
Total Bewertung (Summe)					3	24	-24

CO₂-Gesetz

Artikel	ES2050	Geltendes Recht	Gewichtung (1–3)	Bewertung (-2 bis +2)	Gewichtung	max.	min.
10	PKW Emissionsgrenze bei 95 g per 2020; Lieferwagen und Sattelschlepper Emissionsgrenze bei 147g CO ₂ /km per 2020, Sanfte Koppelung an EU-Vorschriften (Berücksichtigung der Vorschriften der EU)	130 g PKW bis 2015, nichts zu Lieferwagen etc. (Art. 10)	1	1	1	2	-2
34	Verwendung Erträge CO ₂ -Abgabe; 1/3, (max. 450 Mio.) für Massnahmen zur langfristigen Minderung der Emissionen bei Gebäuden.	Verwendung Erträge CO ₂ -Abgabe; 1/3, (max. 300 Mio.) für Massnahmen zur langfristigen Minderung der Emissionen bei Gebäuden (Art. 34)	1	1	1	2	-2
Total Bewertung (Summe)					2	4	-4

Kernenergiegesetz

Artikel	ES2050	Geltendes Recht	Gewichtung (1–3)	Bewertung (-2 bis +2)	Gewichtung	max.	min.
9	Wiederaufbereitungs- und Ausfuhrverbot für abgebrannte Brennelemente	Moratorium	1	2	2	2	-2
12	Neubauverbot, Keine Rahmenbewilligungen für die Erstellung von AKW	nichts	1	2	2	2	-2
Total Bewertung (Summe)					4	4	-4



Total alle 3 Gesetze 9 32 -32

9 Punkte auf einer Skala von -32 bis +32 entspricht 2,8 Punkte auf einer Skala von -10 bis +10.

Besser als der Status quo

Gegenüber dem heute geltenden Recht bringt die Energiestrategie 2050 immerhin eine leichte Verbesserung. Dies insbesondere dank den formulierten Zielen bzw. «Richtwerten», der ausgebauten Förde-

rung für erneuerbare Energien und dem Neubauverbot für AKW. Unter dem Strich werden 2,8 Punkte auf der SES-Skala von -10 bis +10 erreicht (siehe Tabelle unten). Immerhin. Doch eine echte Energiewende sieht anders aus. <